



## Polizeireglement

vom 29. Mai 2008

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen. Zweck

#### Art. 2

<sup>1</sup> Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Gemeinde Wettingen. Geltungsbe-

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht. reich

<sup>3</sup> Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut: Polizeiorgane

- Gemeinderat
- Gemeindeammann
- Polizeichef
- Polizeikorps
- Angestellte der Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben
- Hilfsfunktionäre, die für Spezialaufgaben eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Polizei Wettingen übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Gemeinde Wettingen und weiteren Gemeinden aus, mit denen eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei. Polizei Wettin-

<sup>2</sup> Sie regelt den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften. gen

**Art. 5**

Anordnungen  
und Vorladun-  
gen

<sup>1</sup> Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst werden.

**Art. 6**

Identitätsnach-  
weis

Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen lassen.

**Art. 7**

Störungen der  
polizeilichen  
Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

**II. Besondere Bestimmungen****A. Immissionsschutz****Art. 8**

Grundsatz

<sup>1</sup> Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub, Strahlen, Erschütterungen etc. sind verboten.

<sup>2</sup> Immissionsbeschwerden sind dem Gemeinderat einzureichen. In offensichtlichen Fällen interveniert die Polizei Wettingen unverzüglich.

<sup>3</sup> Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

**Art. 9**

Lärmschutz

<sup>1</sup> Von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Vorrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet. Ausnahmen werden vom Gemeinderat genehmigt.

<sup>2</sup> Für Baulärm gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen gestützt auf die Lärmschutzverordnung (Baulärm-Richtlinien, Arbeitszeit 07.00 - 12.00, 13.00 - 19.00 Uhr).

<sup>3</sup> An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Ausübung des Schiesssportes sowie lärmerzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat genehmigt.

<sup>4</sup> Gesetzliche Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Weihnachten und Stephanstag.

<sup>5</sup> Sportveranstaltungen, Schauausstellungen und andere öffentliche Darbietungen dürfen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen erst um 10.00 Uhr beginnen. Sie sind sonntags und werktags um 22.00 Uhr zu beenden.

**Art. 10**

Verbrennen  
von Material

Abfälle dürfen ausserhalb von dafür bestimmten Anlagen wie beispielsweise Kehrichtverbrennungsanlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

**Art. 11**

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten. Himmelsstrahler

**Art. 12**

In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Wohngebäuden, verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt. Nachtruhestörung

**Art. 13**

<sup>1</sup> Das Verwenden von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen bei Veranstaltungen ist nur mit polizeilicher Bewilligung erlaubt. Lautsprecher, Megaphone

<sup>2</sup> Die Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen hauptsächlich zu Propagandazwecken ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

<sup>3</sup> Radiolautsprecher in Motorfahrzeugen, vor allem in offenen Personenwagen, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges keinen Lärm verursachen.

**B. Schutz der öffentlichen Sachen****Art. 14**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern. Grundsatz

<sup>2</sup> Die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

<sup>3</sup> Bewilligungen sind insbesondere erforderlich für Demonstrationzüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen etc.

<sup>4</sup> Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Polizei Wettingen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, gestattet.

**Art. 15**

<sup>1</sup> Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Reinigungspflicht, Littering

<sup>2</sup> Reklamematerial und Flugblätter dürfen aus Fahr- und Flugzeugen nicht abgeworfen werden.

**Art. 16**

Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen in Wettingen frühestens am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden. Abfallabfuhr

**Art. 17**Lagerung von  
Materialien

<sup>1</sup> Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

<sup>2</sup> Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

**Art. 18**

Mulden

Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken.

**Art. 19**Plakate, Re-  
klamen

<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

<sup>2</sup> Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörde.

**C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit****Art. 20**

Grundsatz

<sup>1</sup> Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.

<sup>2</sup> Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

**Art. 21**

Veranstaltungen

Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Polizei Wettingen rechtzeitig anzuzeigen.

**Art. 22**

Schiessen

<sup>1</sup> Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Benutzung der von der Behörde bezeichneten Schiessplätze während der vom Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

<sup>3</sup> Schiessprogramme müssen dem Gemeinderat rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Art. 23**

Feuerwerk

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerken ist ohne besondere Bewilligung nur an den Tagen allgemeiner Festlichkeiten und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

<sup>2</sup> Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

**Art. 24**

Für Sprengungen ist eine Bewilligung einzuholen.

Sprengungen

**D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit****Art. 25**

Vorfürungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten. Grundsatz

**Art. 26**

<sup>1</sup> Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden. Öffentliches Ärgernis

<sup>2</sup> Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z.B. Alkoholisierte, unter Betäubungsmittel oder Medikamenteneinfluss Stehende etc.), können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

**Art. 27**

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten. Verrichten der Notdurft

**Art. 28**

Die Vorführung, der Verkauf oder der Verleih unzüchtiger, brutaler oder verrohender Publikationen, Filme und Videos an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Jugendschutz

**E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei****Art. 29**

Die Polizei Wettingen überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Grundsatz

**Art. 30**

<sup>1</sup> Die Durchführung von Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art in Häusern, auf Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung. Keine Bewilligung ist erforderlich für Sammlungen von Vereinen bei ihren Mitgliedern. Sammlungen Betteln

<sup>2</sup> Das Betteln ist verboten.

**F. Tierhaltung****Art. 31**

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Grundsatz

<sup>2</sup> Weidetiere dürfen Glocken tragen.

<sup>3</sup> Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Polizei Wettingen unverzüglich zu melden.

**Art. 32**

- Hundehaltung <sup>1</sup> Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.  
<sup>2</sup> Ununterbrochen bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.

**Art. 33**

- Versäubern von Hunden Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und in dafür bestimmten Behältern zu deponieren.

**Art. 34<sup>1</sup>**

- Mitführen von Hunden <sup>1</sup> Das Mitführen von Hunden in Lebensmittelgeschäften, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist verboten.  
<sup>2</sup> Im Bereich von Schul- und Sportanlagen, öffentlichen Spiel- und Grünflächen und in Wirtschaftslokalen sowie auf dem gesamten Friedhofareal sind Hunde zwingend an der Leine zu führen.

**Art. 35**

- Ausbringen von Hofdünger <sup>1</sup> Das Ausbringen von Hofdünger an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden und über die Mittagszeit (12.00 -13.00 Uhr) ist untersagt.  
<sup>2</sup> Verboten ist die Ausbringung bei gefrorenem oder schneebedecktem Boden. Bei trockener Witterung ist das Ausbringen in Wohnquartieren oder angrenzend an solche zu unterlassen.

**III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen****Art. 36**

- Bewilligungen <sup>1</sup> Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind der Polizei Wettingen einzureichen.  
<sup>2</sup> Die polizeilichen Bewilligungen werden von der Polizei Wettingen oder dem Gemeinderat erteilt.  
<sup>3</sup> Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Bewilligungserteilung entgegenstehen.

**Art. 37**

- Widerhandlungen <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polzeireglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompentenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.  
<sup>2</sup> Wird ein Tatbestand gemäss dem nachfolgenden Ordnungsbussenkatalog erfüllt, kann die Polizei Wettingen eine Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.  
<sup>3</sup> Für die Erhebung kommunaler Ordnungsbussen gilt das Verfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 24. Juni 1970.<sup>2</sup>  
<sup>4</sup> Es gilt der Ordnungsbussenkatalog gemäss Anhang.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2008

<sup>2</sup> SR 741.03

**Art. 38**

<sup>1</sup> Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar. Verschulden und Verantwortlichkeit

<sup>2</sup> Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

**Art. 39**

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Vollstreckung von Bussen

**Art. 40**

Strafverfahren in Anwendung der Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Erlasse bleiben vorbehalten. Andere Strafbestimmungen

**Art. 41**

<sup>1</sup> Bussen werden durch Strafbefehl ausgesprochen. Strafbefehl

<sup>2</sup> Der Strafbefehl enthält:

- a) Name und Adresse des Beschuldigten
- b) Die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
- c) Die angewandten Strafbestimmungen
- d) Die Höhe der Busse
- e) Die Verfahrenskosten
- f) Die Rechtsmittelbelehrung
- g) Das Datum und die Unterschriften

<sup>3</sup> Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird. Eine schriftliche Begründung der Einsprache ist nicht erforderlich.

**Art. 42**

<sup>1</sup> Nach Durchführung einer Verhandlung mit dem Einsprecher fällt der Gemeinderat einen begründeten Strafscheid. Strafscheid

<sup>2</sup> Der Strafscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag enthalten.

**Art. 43**

In eindeutigen Fällen kann dem Beschuldigten ein Bussendepositum abgenommen werden. Bussendepositum

**Art. 44**

Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störungen selbst zu beseitigen. Verwaltungszwang

**Art. 45**

Beschwerden

Gegen Anordnungen der Polizei Wettingen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 46**Inkrafttreten,  
Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden das Polzeireglement der Gemeinde Wettingen vom 26. Juni 1989 sowie alle anderen zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Wettingen, 29. Mai 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
Dr. Markus DiethDie Gemeindeschreiber-Stv.  
Sibylle Hunziker

Anhang

Ordnungsbussenkatalog

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag in Fr.	Zuständigkeit
950.1	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	Art. 5 Polzeireglement (PR)	100.00	Gemeinderat
950.2	Identitätsnachweis, Nichtausweisen	Art. 6 PR	100.00	Gemeinderat
950.3	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 7 PR	100.00	Gemeinderat
951.1	Nachtruhestörung	Art. 12 PR	100.00	Gemeinderat
951.2	Verwendung von Lautsprechern ohne Bewilligung	Art. 13 PR	100.00	Gemeinderat
952.1	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen (Littering) Einzelne Kleinabfälle Kleinabfälle bis 5 l	Art. 15 PR	50.00 100.00	Gemeinderat
952.2	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen Siedlungsabfälle < 35 l Siedlungsabfälle < 110 l Widerrechtliches Deponieren von Abfall	Art. 15 PR gemäss Abfallreglement	100.00 200.00 300.00	Gemeinderat
952.3	Beseitigung von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkörben	gemäss Abfallreglement	100.00	Gemeinderat
952.4	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung	Art. 16 PR	50.00	Gemeinderat
952.5	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. ohne Bewilligung	Art. 19 PR	100.00	Gemeinderat
953.1	Abbrennen von Feuerwerken ohne Bewilligung	Art. 23 PR	200.00	Gemeinderat
954.1	Erregen von öffentlichem Ärgernis oder ungebührliches Verhalten	Art. 26 PR	100.00	Gemeinderat
954.2	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	Art. 27 PR	100.00	Gemeinderat
955.1	Sammeln ohne Bewilligung (Betteln)	Art. 30 PR	50.00	Gemeinderat

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag in Fr.	Zuständigkeit
956.1	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes	Art. 32 PR	50.00	Gemeinderat
956.2	Versäubern von Hunden ohne Einsammeln des Hundekots	Art. 33 PR	100.00	Gemeinderat
956.3	Missachtung Hundeverbot	Art. 34 PR	50.00	Gemeinderat
956.4	Nichtbezahlen der Hundesteuer	§§ 2 und 8 Hundegesetz <sup>3</sup>	100.00	Gemeinderat
957.1	Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle (Anmeldung, Abmeldung oder Umzug innerhalb der Gemeinde)	§§ 1 und 12 Gesetz über die Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer <sup>4</sup>	200.00	Gemeinderat
957.2	Nichtabgabe der Schriften	§§ 8, 9 und 12 Gesetz über die Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer	100.00	Gemeinderat
957.3	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeber	Art. 16 und 120 Abs. 1 lit. a AuG <sup>5</sup>	100.00	Bezirksamt
958.1	Nichtanmelden der Wirtetätigkeit	§ 6 GGV <sup>6</sup>	200.00	Gemeinderat
958.2	Wirten ausserhalb der bewilligten Öffnungszeiten	§ 4 GGG <sup>7</sup>	100.00	Gemeinderat
958.3	Wirten ohne Fähigkeitsausweis	§ 2 GGG	200.00	Gemeinderat
958.4	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren	§ 1 Abs. 2 lit. a GGG	300.00	Gemeinderat
958.5	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren	§ 1 Abs. 2 lit. b GGG	200.00	Gemeinderat

<sup>3</sup> Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871 (SAR 393.300)

<sup>4</sup> Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983 (SAR 122.100)

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)

<sup>6</sup> Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 (SAR 970.111)

<sup>7</sup> Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 (SAR 970.100)